

(2) Der Verein hat seinen Sitz in Schwandorf.

(3) Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2 Ziele, Zweck und Aufgaben

(1) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige bzw. mildtätige Wohlfahrtszwecke im Sinne des Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung vom 01.01.1977 in der jeweils gültigen Fassung. Der Verein ist selbstlos tätig und verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

(2) Zweck des Vereins ist es, die Situation von Pflege- und Adoptivkindern und deren Familien zu verbessern. Dies soll vorwiegend geschehen durch Information und Öffentlichkeitsarbeit zur Sensibilisierung der Bevölkerung für die spezielle Problematik, durch Zusammenarbeit mit den öffentlichen und freien Trägern der Jugendhilfe auf kommunaler und Landesebene, sowie durch Vorbereitung, begleitende Unterstützung durch Beratung und Fortbildung von Adoptiv- und Pflegefamilien und deren Zusammenschlüsse. Auch ein Erfahrungsaustausch unter den Betroffenen über pädagogische, rechtliche, psychologische und finanzielle Aspekte soll ermöglicht bzw. gefördert werden.

(3) Dieser Verein tritt mit seinen Mitgliedern dem Landesverband PFAD FÜR KINDER in Bayern e.V. (derzeit eingetragen in das

**Vereinsatzung des PFAD FÜR KINDER – Verein der Pflege- und Adoptivfamilien in
Schwandorf-Amberg und Umgebung e.V.**

gemäß Beschluss durch die Mitgliederversammlung vom 21.11.2014

Vereinregister Nr.583 beim Registergericht Aichach) bei.

§ 3 Vereinsvermögen

(1) Die Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder des Vereins dürfen in ihrer Eigenschaft als Mitglieder keine Zuwendungen aus Mitteln der Körperschaft erhalten.

(2) Der Verein darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigen.

(3) Mitglieder des Vorstands bekommen eine Aufwandsentschädigung in Höhe der ihnen tatsächlich im Rahmen ihrer amtsbezogenen Tätigkeit entstandenen Unkosten. Der Rahmen hierfür wird in der Vorstandsgeschäftsordnung festgelegt.

(4) Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke wird das Vermögen des Vereins zur zinslosen Verwahrung an den Landesverband PFAD FÜR KINDER in Bayern e.V. (derzeit eingetragen in das Vereinregister Nr.583 beim Registergericht Aichach) für die Zeit von fünf Jahren übergeben. Sollte sich innerhalb dieser Zeit eine neue Gruppe oder ein neuer Verein mit den selben Zielen in Schwandorf-Amberg und Umgebung bilden, so geht dieses Vermögen in den Besitz der ersten neuen Gruppe/Verein über. Ist dies nicht der Fall, darf der Landesverband PFAD FÜR KINDER in Bayern e.V. das Vermögen im Sinne dieser Satzung bayernweit

**Vereinsatzung des PFAD FÜR KINDER – Verein der Pflege- und Adoptivfamilien in
Schwandorf-Amberg und Umgebung e.V.**

gemäß Beschluss durch die Mitgliederversammlung vom 21.11.2014

b) Jedes neu aufgenommene Mitglied erkennt durch den Beitritt die Vereinsatzung, die Vereinsordnungen sowie alle Beschlüsse des Vorstands als für sich verbindlich an.

(3) Beendigung der Mitgliedschaft:

¹Die Mitgliedschaft endet

a) durch den Tod des Mitglieds,

b) durch schriftliche Austrittserklärung gegenüber dem Vorstand mit der Frist von drei Monaten zum Ablauf des Kalenderjahres,

c) durch Auflösung der Personenvereinigung oder juristischen Person,

d) durch Ausschluss aus dem Verein durch Vorstandsbeschluss,

da) wenn sich ein Vereinsmitglied vereinschädigend verhält oder das Ansehen des Vereins oder eines Mitgliedes des Vereins grob verletzt,

db) bei grobem Verstoß gegen die Satzung oder ordnungsgemäß gefasste Beschlüsse der Mitgliederversammlung bzw. Beschlüsse des Vorstands,

dc) ¹wenn trotz Mahnung bis acht Wochen vor Ablauf des Kalenderjahres der Mitgliedsbeitrag nicht entrichtet wurde. ²Der Ausschluss-

- b) Förderer
- c) Geld- und Sachspenden
- d) sonstige Zuwendungen

§ 7 Höhe der Beiträge

(1) Die Mitglieder (§ 4) bzw. Förderer (§ 5) zahlen Jahresbeiträge, deren unterschiedliche Höhe und Staffelung von der Mitgliederversammlung bestimmt werden und in der Beitragsordnung fixiert werden.

(2) Der Mitgliedsbeitrag ist bis zum 31. März eines Kalenderjahres fällig, bei Neueintritt nach Zugang der schriftlichen Aufnahmebestätigung innerhalb von vier Wochen.

§ 8 Organe des Vereins

Organe des Vereins sind:

- a) die Mitgliederversammlung (§ 9)
- b) die Mitglieder des Vorstands (siehe § 10 Abs. 1)

§ 9 Mitgliederversammlung

(1) Eine ordentliche Mitgliederversammlung wird vom Vorstand

**Vereinsatzung des PFAD FÜR KINDER – Verein der Pflege- und Adoptivfamilien in
Schwandorf-Amberg und Umgebung e.V.**

gemäß Beschluss durch die Mitgliederversammlung vom 21.11.2014

auch als Delegierte - nicht an einer Mitgliederversammlung teilnehmen.

(7) Die Mitgliederversammlungen sind nichtöffentlich.

(8) Bei Wahlen und Abstimmungen haben natürliche Personen eine Stimme.

Wahl- und Stimmberechtigt sind:

- a) Beitragszahlende Mitglieder (§ 4 Abs. 1)
- b) amtierende Vorstandsmitglieder (§ 8 b)

(9) Mitglieder (§ 4 Abs. 1) und Förderer (§ 5) haben ein Rede- und ein Antragsrecht nach § 9 Abs. 5 Satz 2.

(10) Der Mitgliederversammlung obliegen insbesondere folgende Aufgaben:

- a) Entgegennahme der Tätigkeitsberichte
 - aa) des Vorstands (§ 10 Abs. 2)
 - ab) des Kassiers (§ 10 Abs. 1 c)
 - ac) der Revisoren (§ 11)
- b) Entlastung des Vorstands und des Kassiers

**Vereinsatzung des PFAD FÜR KINDER – Verein der Pflege- und Adoptivfamilien in
Schwandorf-Amberg und Umgebung e.V.**

gemäß Beschluss durch die Mitgliederversammlung vom 21.11.2014

- c) Wahl der Mitglieder des Vorstands und der Revisoren
- d) Beschluss über die Beitragsordnung (§ 7) und dessen Änderung
- e) Beschluss von Satzungsänderungen, soweit diese nicht formaler Natur sind (§ 10 Abs. 9)
- f) Beschlüsse über eingereichte Anträge
- g) die Vereinsauflösung (§ 12).

(11) Über Anträge, Beschlüsse und Abstimmungen der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll zu fertigen, das vom Versammlungsleiter und dem Protokollführer zu unterzeichnen ist. Anträge werden in Kurzform, Beschlüsse und Abstimmungen im Wortlaut protokolliert. Das Protokoll kann von den Mitgliedern angefordert werden.

§ 10 Der Vorstand

- (1) Die Mitglieder des Vorstands setzen sich zusammen aus
 - a) dem 1. Vorsitzenden
 - b) dem 2. Vorsitzenden
 - c) einem Kassier
 - d) einem Protokollführer

Vereinsatzung des PFAD FÜR KINDER – Verein der Pflege- und Adoptivfamilien in Schwandorf-Amberg und Umgebung e.V.

gemäß Beschluss durch die Mitgliederversammlung vom 21.11.2014

(7) Die Mitglieder des Vorstands (§ 10 Abs. 1) benennen ein Mitglied des Vorstands zum verpflichtenden Besuch der Mitgliederversammlung des Landesverbandes Bayern des PFAD FÜR KINDER in Bayern e.V. zum Zwecke der Interessenvertretung und Information des Ortsverbandes Schwandorf-Amberg und Umgebung. Dieses Mitglied ist den Weisungen des Gesamtvorstands i.S. des § 10 Abs. 1 unterworfen.

(8) Der Vorstand kann zu seiner Entlastung für bestimmte Aufgaben Ausschüsse und Arbeitsgruppen aus den Reihen der Mitglieder und Förderer bilden. Diese sind nur gegenüber dem Vorstand verantwortlich.

(9) Satzungsänderungen, die aus formalen Gründen erforderlich sind und von Gerichts-, Finanz- oder Aufsichtsbehörden verlangt werden, kann der Vorstand i.S. des § 26 BGB von sich aus beschließen und vollziehen. Diese Satzungsänderungen sind allen Vereinsmitgliedern baldmöglichst in Textform, spätestens innerhalb eines Jahres auf der nächsten Mitgliederversammlung mitzuteilen.

(10) Die Vorstandsmitglieder dürfen ihre Funktion weder parteipolitisch, konfessionell noch in sonst irgendeiner Art und Weise missbrauchen.

(11) Beschlüsse in den Vorstandssitzungen werden mit einfacher Mehrheit der Anwesenden gefasst.

(12) Alle Vorstandsbeschlüsse werden protokolliert. Die Protokolle

**Vereinsatzung des PFAD FÜR KINDER – Verein der Pflege- und Adoptivfamilien in
Schwandorf-Amberg und Umgebung e.V.**

gemäß Beschluss durch die Mitgliederversammlung vom 21.11.2014

zugeordnet. Bei Bedarf werden Ehrungen und/oder eine Funktion im Verein dazu gefügt. Diese Informationen werden in dem EDV-System gespeichert. Die personenbezogenen Daten werden dabei durch geeignete technische und organisatorische Maßnahmen vor der Kenntnisnahme Dritter geschützt.

(2) Vereinsinterne Kommunikation

Nur Mitglieder des Vorstands und sonstige Mitglieder, die im Verein eine besondere Funktion ausüben, welche die Kenntnis bestimmter Mitgliederdaten erfordert, erhalten eine Mitgliederliste mit den benötigten Mitgliederdaten ausgehändigt. Bankdaten erhalten nur der Kassier und der Vorstand i.S. des § 26 BGB.

(3) Externe Kommunikation

Der Verein informiert die Medien über besondere Ereignisse. Solche werden überdies auf der Internetseite des Vereins im Internet veröffentlicht.

Das einzelne Mitglied kann jederzeit gegenüber dem Vorstand i.S. des § 26 BGB Einwände gegen eine solche Veröffentlichung erheben, soweit es seine Persönlichkeitsrechte als verletzt ansieht. Im Falle eines Einwandes unterbleiben weitere Veröffentlichungen zu seiner Person. Personenbezogene Daten des einwendenden Mitglieds werden von der Homepage des Vereins entfernt.

